



**Stadt Stein am Rhein**

**StR 354.131**

**VERORDNUNG ÜBER BOULEVARD-  
RESTAURANTS AUF ÖFFENTLICHEM UND  
PRIVATEM GRUND**

**ANHANG GEBÜHRENVERORDNUNG**

**vom 27.03.1998**

Gestützt auf die Verordnung über Boulevard-Restaurants auf öffentlichem und privatem Grund vom 5. Dezember 1997 erlässt der Stadtrat die nachstehende Gebührenverordnung:

**Art. 11 der Verordnung über Boulevard-Restaurants auf öffentlichem und privatem Grund unterstellt die Erteilung der Bewilligung einer Kanzleigebühr.**

<b><u>Die Kanzleigebühr beträgt</u></b>	<b><u>pro Gesuch</u></b>
- beim ersten Gesuch zur Benützung des öffentlichen Grundes für ein Boulevard-Restaurant	Fr. 150.--
- bei weiteren Gesuchen	Fr. 100.--

Müssen für Abklärungen nebst der eingesetzten Kommission weitere Fachleute oder Experten beigezogen werden, wird dieser zusätzliche Aufwand dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

Die Kanzleigebühr kann vom Stadtrat jederzeit der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst werden.

**Art. 12 der Verordnung über Boulevard-Restaurants auf öffentlichem und privatem Grund unterstellt die Beanspruchung des öffentlichen Grundes einer Benützungsgebühr.**

Gestützt auf Art. 12 Absatz 2 der Verordnung über Boulevard-Restaurants auf öffentlichem und privatem Grund und auf § 7 der kantonalen Strassenverordnung ist die Entschädigung für die Benützung nach dem Mass der Beanspruchung und dem wirtschaftlichen Vorteil abzustufen.

Die Flächen werden in

- **sehr gute Lage**
- und
- **gute Lage**

eingestuft.

Dem Kriterium sehr gute Lage werden zugeordnet:

- **Plätze und Strassen am Rheinquai - Schifflande**

Dem Kriterium gute Lage werden zugeordnet:

- **alle übrigen öffentlichen Plätze und Strassen**

Die gebührenpflichtige Fläche besteht aus der Fläche der Bestuhlung und einer eventuellen Abgrenzung durch Blumentröge oder sonstigen Einrichtungen. Die bewilligten Flächen dürfen ohne Zustimmung des Stadtrates nicht vergrössert werden. Eine allfällige Reduzierung der beanspruchten Fläche ist dem Stadtrat vor deren Ausführung zu melden.

Im übrigen wird auf die Verordnung für Boulevard-Restaurants vom 5. Dezember 1997 verwiesen.

**Die Benützungsgebühr beträgt pro m2:**

- **sehr gute Lage** **Fr. 25.--**
- **gute Lage** **Fr. 20.--**

Die Benützungsgebühr gilt für eine Saison.

Die Benützungsgebühr kann vom Stadtrat jederzeit der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst werden.

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Einwohnerrat in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle damit in Widerspruch stehenden städtischen Vorschriften aufgehoben.

Stein am Rhein, 11. Februar 1998

Vom Einwohnerrat Stein am Rhein am 27. März 1998 genehmigt:

### **NAMENS DES EINWOHNERRATES**

Der Präsident: sig. Arthur Cantieni

Der Aktuar: sig. André Ullmann